



Abgabenänderungsgesetz (NOVA)

... und Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer

Seit 01.03.2014 gilt eine neue Regelung für die motorbezogene Versicherungssteuer (VS2). Kostete ein Fahrzeug mit 66 kw (90 PS) bisher EUR 277,20 bei jährlicher Zahlungsweise, verlangt der Staat nun EUR 312,48. Konnte die Steuer bisher mit zwei Rechenschritten berechnet werden, müssen nun bis zu fünf Rechenschritte angewandt werden um, auf die korrekte Höhe der Steuer zu kommen. Der Steuersatz für Krafträder erhöht sich auf 0,025 Euro je Kubikzentimeter Hubraum (bisher 0,022 Euro).

Für andere Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen bei Zugmaschinen und Motorkarren, je Kilowatt der Leistung des Verbrennungsmotors gilt:

- die ersten 24 kw sind steuerfrei (Mindeststeuer ist zu beachten),
- für die weiteren 66 kw sind 0,62 Euro zu bezahlen,
- für die weiteren 20 kw sind 0,66 Euro zu bezahlen

■ und für die darüber hinausgehenden Kilowatt 0,75 Euro

Die Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise wurden nicht verändert. Nach wie vor werden 6% zusätzlich für eine halbjährige Bezahlung, 8% für eine vierteljährige und 10% für eine monatliche Zahlweise hinzugerechnet.

Bei Hybridfahrzeugen werden nach wie vor 2 Nennleistungen im Zulassungsschein angeführt. Motorbezogene Versicherungssteuer ist nur für die kw vom Verbrennungsmotor zu bezahlen, für den Elektromotor (noch) nicht.

Für Fragen oder Berechnung der Höhe Ihrer derzeitigen motorbezogenen Steuer stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991 (NOVA)

Waren bisher der kombinierte Spritverbrauch und der erhöhte CO2 Ausstoß in Gramm je Kilometer die Indikatoren für die Berechnung der

NOVA, so ist es jetzt nur mehr der CO2 Ausstoß in Gramm je Kilometer. Der Steuersatz berechnet sich für Motorräder in Prozent nach der folgenden Formel: Der um 100 Kubikzentimeter (ccm³) verminderte Hubraum in ccm³ multipliziert mit 0,02. Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm³ beträgt der Steuersatz 0%. Der Höchststeuersatz beträgt 20%.

Für andere Kraftfahrzeuge berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: CO2-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm, dividiert durch fünf. Der Höchststeuersatz beträgt 32%. Hat ein Fahrzeug einen höheren CO2-Ausstoß als 250 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 250 g/km übersteigenden CO2-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO2 pro Kilometer. (Der Nennwert des Typenscheines bzw. der Einzelgenehmigung wird zur Berechnung herangezogen.) Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Editorial



Sehr geehrte
Geschäftspartner,

für viele Menschen ist
Frühling die schönste
Jahreszeit. Die Natur
erwacht und für viele
ist dieser Neubeginn
auch Ansporn für gute
Vorsätze.

Das Team von Weber
& Weber hat Ihnen
einen bunten Strauß an Informatio-
nen, interessanten Berichten, neuesten
Trends und natürlich auch Kurzweiligem
zusammengestellt.

Unser Hauptthema beschäftigt sich mit
den neuesten Regelungen rund ums
Auto. Auch Interessantes aus der Scha-
densabteilung finden Sie in dieser Aus-
gabe.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der
Lektüre. Mögen alle Ihre Vorsätze im
neuen Jahr in Erfüllung gehen.

Herzliche Grüße
Ihr

Manfred Weber
und Team

Themen

Abgabenänderungsgesetz NOVA	1
Editorial	2
Versichern ist anspruchsvoller geworden	2
Fortsetzung Neues aus der KFZ-Abteilung: NOVA	2
Skiunfall mit Fahrerflucht	3
Kurioses zum Frühlingsanfang	3
Kundenforum:	
N. Schweighofer GmbH	4
Lebensversicherung:	
Neue Regelung für Einmalbeträge	4
Impressum	4

Versichern ist anspruchsvoller geworden ...

Im Versicherungsjournal 2/2014 wird
angemerkt, dass Betriebsabläufe im
Hinblick auf Einflüsse von innen und
außen sensibler geworden sind, Es sei
auch eine Tendenz bemerkbar, dass
Schäden heute von Versicherern viel
genauer geprüft und auch mehr Ab-
lehnungen als früher ausgesprochen
werden.

Als Gründe werden die Globalisierung,
schnelle Neu- und Weiterentwicklung
der Technologien und Verfahrensab-
läufe genannt. Informationen werden
weltweit ausgetauscht, der Produkti-
onsablauf ist vernetzter und effizienter.
Der gesamte Betriebsablauf ist da-
durch sensibler gegen innere und äü-
ßere Einflüsse geworden. Es sei große
Wichtigkeit auf die ganzheitliche Risi-
koanalyse zu legen.

Die vermehrten Schadenablehnungen
würden zum Großteil durch folgende
Gründe zustande kommen:

- Versicherungen kaufen Risiken zu
Dumpingprämien ein und die Scha-
denreferenten werden angehalten
den Sachverhalt streng zu prüfen
und auch im Zweifelsfalle nicht für
den Kunden zu entscheiden sondern
abzulehnen.
- Andererseits entsteht oft der Ein-
druck, dass die Schadenreferenten
zum Teil fachlich überfordert sind
und aus Unwissenheit Schäden ab-
lehnen, aber auch durch den Un-
ternehmensdruck keine Zeit zum
Nachlesen in den Bedingungen be-
kommen.

Deckungsumfang so weitreichend
wie möglich gestalten

Ein sehr gutes Mittel gegen Schadensab-
lehnungen ist, den Deckungsumfang so
weitreichend wie möglich zu gestalten.
Dazu bedarf es jedoch „versicherungs-
williger Kunden“. Bei Grund- oder
Basisdeckungen aus Versicherungsver-
trägen ist der Schadenersatz bereits im
Vorfeld stark eingeschränkt.
Versicherungsverträge sollten nach
Möglichkeit nur bei Versicherungsges-
ellschaften platziert werden, wo kun-
denorientiert sowie fachlich kompe-

tent gearbeitet wird und die gerechte
und rasche Schadenbewertung sicher
gestellt ist.

Bei ungerechtfertigten Schadenab-
lehnungen gibt es die Möglichkeit die
Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes für Versicherungs-
makler oder die Rechtsschutzversiche-
rung mit Streitigkeiten aus Versiche-
rungsverträgen hinzuzuziehen.

Wir bei Weber & Weber versuchen
durch genaues Nachfragen zum Her-
gang, Einbindung unseres Kunden, ge-
naue Dokumentation des Schadens,
Verbesserungsvorschläge für Verträge
und Bedingungen, hausinterne und
externe Schulungen, Prüfung von For-
mulierungen in den Schadenmeldung
und Ausräumen von Unklarheiten im
Vorfeld der Tendenz der Schadenab-
lehnung entgegenzuwirken und das
Maximum an Leistung für unsere Kun-
den zu erhalten.

(Quelle – Versicherungsjournal 2/2014)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Erich Schöber, Leiter der Scha-
densabteilung, Tel. 0662 425117, DW 44

Neues aus der KFZ - Abteilung (Fortsetzung von Seite 1)

Danach kommt noch ein Bonussys-
tem zur Anwendung. Im Zeitraum
von 01.03. bis zum 31.12.2014 beträgt
der Abzugsposten für Fahrzeuge mit
Dieselmotor 350 Euro, für Fahrzeuge
mit anderen Kraftstoffarten 450 Euro.
Für Gebrauchtfahrzeuge aus dem üb-
rigen Unionsgebiet ist die bisherige
Rechtslage weiterhin anzuwenden, so-
weit sie vor dem 01.03.2014 im Übri-
gen Unionsgebiet zum Verkehr zugelas-
sen worden sind.

Da es nicht möglich ist, sämtliche Än-
derungen und Wenn-Dann-Optionen
aufzulisten, ersuchen wir Sie, uns für
genauere Informationen anzurufen.

Herr Manfred Weber, Leiter der KFZ-
Abteilung, Tel. 0662 425117, DW 53

Skiunfall mit Fahrerflucht

Abtenu (APA) - Nachdem ein unbekannter Skifahrer in Obertauern an einem Samstag, im Jänner 2014 eine deutsche Urlauberin gerammt und sich dann davon gemacht hatte, ereignete sich wenige Stunden später im Skigebiet „Dachstein West“ in Salzburg der nächste Unfall mit „Fahrerflucht“. Ein ebenfalls bisher unbekannter „Pistenrowdy“ war mit einem 57-jährigen Wiener kollidiert, der dabei verletzt wurde.

Der Zusammenstoß ereignete sich gegen 13.45 Uhr auf der Skiabfahrt des Höhbühelliftes auf Gemeindegebiet von Abtenau (Tennengau) in der Region „Dachstein West“. Der Verursacher der Kollision fuhr nach dem Zusammenstoß weiter, ohne sich um den Verletzten zu kümmern. Zeugenaussagen zufolge trug der Unbekannte einen roten Anorak und einen gelben Helm. Der Wiener wurde ins Krankenhaus Bad Ischl in Oberösterreich gebracht. Diese oder ähnliche Meldungen sind in den Wintermonaten an der Tagesordnung.

Haftung bei Kollisionen: FIS-Regeln gelten als Maßstab für die Gerichte.

Bei den acht Prozent der Unfälle, die auf Zusammenstöße zwischen Pistenbenutzern zurückzuführen sind, gilt generell der Grundsatz: Wer andere schädigt, haftet. Maßstab sind in diesem Fall die so genannten FIS-Regeln, die sich als Verhaltensstandard im Win-

tersport etabliert haben. Sie sind zwar – mit Ausnahme in Vorarlberg – nicht gesetzlich verankert (d.h. wer diese Regeln nicht befolgt, wird nicht bestraft, solange es zu keinem Unfall kommt), die Judikatur hat sie aber als Normen anerkannt und prüft bei Gericht, wer welchen Grundsatz missachtet hat. Auf Basis der FIS-Regeln wird demnach über Schuld und Unschuld entschieden. Was zahlreiche Wintersportler nicht wissen: Viele Haushaltsversicherungen decken auch die Haftpflicht für Schäden, die ein Haushaltsangehöriger einem anderen Menschen zufügt. Das gilt auch für Ski- und Snowboardunfälle – solange man einen Zusammenstoß nicht böswillig oder aufgrund grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Fahrerflucht ist nicht nur gesetzeswidrig und moralisch verwerflich, sondern mit einer Versicherung auch sinnlos.

Wer einen Verletzten nicht Erste Hilfe leistet, handelt nicht nur moralisch bedenklich, sondern begeht auch eine Straftat: „Imstichlassen eines Verletzten“ (§ 94 StGB – Strafrahen nach Abs. 1 ein Jahr; bei schwerer Körperverletzung zwei Jahre) bedeutet, wenn jemand eine Körperverletzung verursacht und dem Verletzten nicht hilft.

Weiters steht auch „Unterlassen der Hilfeleistung“ (§ 95 StGB Strafrahen 6 Monate) unter Strafe: wer es bei einem Unglücksfall (...) unterlässt, die



zur Rettung eines Menschen (...) offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, macht sich ebenso strafbar – dies betrifft auch Zeugen sowie am Unfall Unbeteiligte.

Eine Privat- und Sporthaftpflicht (Bestandteil in fast jeder Haushaltsversicherung) bietet Schutz für verschuldete Skiunfälle, sofern der Zusammenstoß nicht böswillig oder aufgrund grober Fahrlässigkeit verursacht wurde. Wir empfehlen daher ausdrücklich im Falle eines Zusammenstoßes mit dem Unfallgegner die Daten auszutauschen und eine unverzügliche Meldung an den Haftpflichtversicherer zu machen. Fahrerflucht ist eine Obliegenheitsverletzung und führt zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Helmut Zuckerstätter, Tel. 0662 425117, DW 11 ■

Kurioses zum Frühlingsanfang

Zum Frühlingsanfang haben wir hier etwas für Ihre Lachmuskeln.

Briefe an die Versicherung:

- Ich dachte, das Fenster sei offen. Es war jedoch geschlossen, wie sich herausstellte, als ich den Kopf hindurch steckte.
- Wie hoch ist die Prämie für einen Mann, der zwar im April 60 Jahre alt wurde, aber 10 Jahre jünger aussieht?
- Ich lehne den Besuch Ihres Vertreters ab. Ich glaube zu wissen, was ich



- will und was bei meiner Frau zu erledigen ist, dafür bin ich geschult genug.
- Ich habe noch nie Fahrerflucht begangen; im Gegenteil - meistens

musste ich weggetragen werden!

- Ich bestätige hiermit, dass ich mit der Kündigung von meiner Ehefrau einverstanden bin. Ich kündige sie hiermit.
- Wenn ich nicht mein Geld bekomme, so schicke ich meine Frau jeden Tag zu Ihrem Direktor, bis es Folgen hat.
- Zuerst sagte ich der Polizei, ich sei nicht verletzt, aber als ich den Hut abnahm, bemerkte ich einen Schädelbruch. ■

Präzise, schnell und zuverlässig

Norbert Schweighofer, GmbH, Kran - Transport - Erdbau



Als kleiner Familienbetrieb wurde die Firma N. Schweighofer GmbH 1938 gegründet und wird heute erfolgreich bereits in der vierten Generation geführt.

Als Dienstleister sind wir seit Jahren für Freunde, Kunden & Partner tätig und stets um die beste Qualität bemüht, ständig im Wandel und immer gemeinsam Richtung Zukunft!

Hauptsächlich beschäftigt sich die Firma N. Schweighofer GmbH mit den Geschäftsfeldern Erd- und Wasserbau, Mobilkräne bzw. Autokräne, Sonder-

transporte & Schwertransporte, Transporte & Ladekräne ...

Natürlich ist die umfassende Unterstützung unserer Kunden für uns ebenso selbstverständlich wie die Besichtigung Ihrer Projekte bzw. das gemeinsame & partnerschaftliche entwickeln von Konzepten bzw. Projektabläufen.

Auf unserer Webseite finden Sie einen Überblick unserer Gewerke und einiges an Bildmaterial.

Viel Spaß beim Stöbern.

Norbert Schweighofer GmbH
A- 5101 Bergheim, Kasern 10
www.norbert-schweighofer.at
Tel. +43(0)662/451682-0



N. SCHWEIGHOFER
Erdbau-Transporte-Autokräne

Lebensversicherung

Neue gesetzliche Regelung für Einmalbeträge

Mit Versicherungsbeginn 1. März 2014 wird für Neuabschlüsse die Mindestbindefrist bei Einmalerlägen mit einer 4%-igen Versicherungssteuer neu geregelt.

- Haben Versicherungsnehmer und versicherte Person zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung das 50. Lebensjahr vollendet, so beträgt die neue Mindestbindefrist 10 Jahre.
- Sind Versicherungsnehmer und/oder versicherte Person unter 50, gilt weiterhin eine Mindestbindefrist von 15 Jahren.
- In der Betrieblichen Versicherung gilt diese Regelung nur bezüglich der versicherten Person, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person/Firma ist.

Versicherungen mit laufender, aber abgekürzter Prämienzahlung sind versicherungssteuermäßig weiterhin wie Einmalerläge zu behandeln. Für Pensionsversicherungen gilt weiterhin generell eine Versicherungssteuer von 4%. Die Mindestbindefrist beginnt mit dem Polizzierungsdatum zu laufen. Es ist daher darauf zu achten, dass der Versicherungsbeginn, wenn auf die Mindestdauer abgeschlossen wird, entsprechend weit in der Zukunft liegt. Bei Rückkauf vor dem Ablauf der Mindestbindefrist ist eine Nachversteuerung in der Höhe von 7 % fällig (gilt auch für Pensionsversicherungen).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Weber FM, Tel. +43 662 425117, DW 50.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Weber & Weber Versicherungsmakler GmbH
und Weber Finanzmanagement GmbH
5020 Salzburg, Siezenheimerstraße 35,
T: +43 662 425 117-0, F: DW 43,
E-Mail: office@weberweber.at
www.weberweber.at und www.weberfm.at

Design:

nikoshimedia | Büro für Werbung

Satz & Layout:

Eva Zemanek, Weber & Weber

Die Weber & Weber Tipps und News werden ausschließlich für unsere Kunden und Geschäftsfreunde herausgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wert von Finanzprodukten sowie die daraus erzielten Erlöse sowohl fallen als auch steigen können. Eine bestimmte Entwicklung kann in keinem Fall garantiert werden. Alle Angaben ohne Gewähr.